

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Wie funktioniert Abordnung?

Jedes Jahr werden zahlreiche Abordnungsmaßnahmen durch die Bezirksregierung durchgeführt. Im Folgenden wird versucht, wesentliche Züge des Abordnungs-Prozesses zu beschreiben, dabei über Rechte und Pflichten der Lehrkräfte aufzuklären und die Rolle des Personalrates zu beleuchten.

- Sobald die aus Sicht der Bezirksregierung notwendigen Abordnungsumfänge an den Schulen des Gemeinsamen Lernens (GL) beziffert worden sind, werden diese über den Dienstweg an die Schulleitungen der Förderschulen herangetragen. Die Dienststelle (Bezirksregierung) berücksichtigt dabei möglichst eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung von Förderschulen und GL-Schulen.
- Die Schulleitungen haben die Aufgabe, Lehrkräfte namentlich zu benennen. Es empfiehlt sich, diese nach einem an den Schulen zuvor entwickelten Kriterienkatalog auszuwählen. Die Schulleitungen und die benannten Lehrkräfte unterschreiben die Abordnungsverfügung für eine *geplante* Abordnung. Die Lehrkraft erklärt darauf ihr (Nicht)-Einverständnis.
- Diese Verfügung wird – ebenfalls über den Dienstweg – zurück zur Bezirksregierung geschickt, wo sie nach Unterschrift durch die obere Schulaufsicht dem Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt wird.
- Der Personalrat vertritt die persönlichen Belange von einzelnen Lehrkräften (sofern sie dem Personalrat bekannt sind) vor der Dienststelle. Dabei achtet er auch auf die bereits genannte gleichmäßige Versorgung von Förder- und GL-Schulen. Es ist eine Frist von 14 Tagen vorgesehen, in der der Personalrat diese Aufgaben wahrnehmen kann und muss. Im Fall von Erörterungen strittiger Fälle zwischen Dienststelle und Personalrat verlängert sich der Zeitraum. Anschließend stimmt der Personalrat der Abordnungsmaßnahme zu oder lehnt sie ggf. ab.

Wichtig: Es ist gesetzlich geregelt, dass die Abordnung einer Lehrkraft erst zu dem Zeitpunkt angetreten werden darf, wenn das Beteiligungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen ist und die Zustimmung des Personalrates vorliegt. Wichtig: Bei Abordnungen, die *innerhalb* eines Schulhalbjahres durchgeführt werden, ist der Personalrat nicht in der Mitbestimmung.

Abordnungsverfügungen, die dem Personalrat deutlich zu spät vorgelegt worden sind, hat er in der Vergangenheit oftmals zur Kenntnis genommen. Obwohl die notwendige Überprüfung nicht stattfinden konnte, hatten die Lehrkräfte die Abordnung – teilweise auch bei Nein-Voten – bereits angetreten. Es sind dadurch Fakten geschaffen worden, die eine Veränderung erheblich erschwerten und einen hohen moralischen Druck auf die Lehrkräfte bzw. den Personalrat ausübten.

Seit dem Schuljahr 2016/17 liegt eine zwischen Dienststelle und Personalrat entwickelte Vereinbarung vor, die einen möglichst transparenten Ablauf bei Abordnungsmaßnahmen sowie eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung, bzw. Verteilung der Lehrkräfte gewährleisten soll. Zudem wird in ihr beschrieben, wie eine fristgerechte Umsetzung erfolgen soll.

Für weitere Nachfragen sprechen Sie uns bitte gerne an!